Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Bericht der Commission über die Amnestie, dem grossen Rathe

vorgelegt den 12. Februar [Schluss]

Autor: Huber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

muße tum voraus laut dem S. die Erlaubnif fowohll bom Eigenthumer als auch vom Banwarth vorhanden Der Bolly. Ausschuß an die gesetzgebenden Rathe. fenn.

Bourgeois stimmt bestimmt Thorin ben.

Beutler ift gleicher Meinung.

Desloes unterflut auch dringenst Thorin.

Thalern von Waldstatten, Linth, Gentis, Bellin, schuß glaubte nicht, ihm dieses Unsuchen verweigen zona, Oberland und Wallis die Munizipalitäten oft zu mussen. Er ladet Sie also ein, BB. Gesezgeben um eines Kohlhaufens wegen eine Tagreise machen über diesen Gegenstand in Berathschlagung zu treten, mußten , um die Ortsbesichtigung vornehmen zu tone uber den Ihnen das gewesene Direktorium unterm nen, welche überdem oft nicht febr geschift ausfallen 2. Nov. bereits eine Bothschaft zugeschikt hat. mochte; laßt uns also doch alle diese eben fo über: spannten als unnugen Foderungen beifeite fegen, und wenn man den S. nicht deutlich genug findet, in demfelben bestimmen, daß in Anlegung eines Rohle meilers die Erlaubniß des Eigenthumers der Wal dung, und die Anweisung des Plates durch den Bericht der Commission über die Ammestie, Bauwarthen erfoderlich sen. Diefer lette Untrag wird angenommen.

S. 17. Legler. Diefer S. ift nicht überall ans wendbar, benn in den bergigten Gegenden ift es oft unmöglich fein eigen holz zu fallen, ohne anderes benachbartes holz borber wegzuschaffen, und diefes muß alfo unter der Bedingung erlaubt werden, daß Emporungsfoffen werdet Ihr feben, daß Rothwen man dem Eigenthumer diefes holges fogleich hiervon Digfeit, Gerechtigkeit und Billigfeit Guerer Commife

benachrichtige.

nothwendig, weil unter bem von Leglern berührten mit der genaueffen und billigften Bertheilung. Bormand tein holzeigenthum mehr ficher mare.

fallt, besonders nicht in den Gebirgen, sonst wur als ausgleichen, und nur die Weisheit der vollzie den sie nicht einen so strengen und ungerechten S. benden Gewalt, welcher alle besondere Umstande bei pertheidigen.

Legler beharret, weil in den Sochgebirgen es lige Beife ein Ende machen.

wird, sondern bestimmt nur von demjenigen, well vielweuiger alfo zur Verkurzung des Staates, dem

ches absichtlich gefällt wird.

Efcher glaubt felbft, ber & fonne ohne eine gufommen. etwelche Abfassungsverbesserung nicht allgemein and wendbar fenn; um die Gache naber untersuchen ju wichtig es fur den Staat fei , feine Beamtete ines

Des Eigenthumers desselben solche Einzäumungen der Staat eigentlich selbst beleidigt worden , es ift

überschreitet.

Die meitere Berathung wird vertaget.

Der Bolly. Ausschuff übersendet folgende Botschaft.

Burger Gefeggeber!

Der B. Hartmann, gewesenes Mitglied des ge fezgebenden Corps, hat den Vollziehungsausschuf ersucht, Sie dahin zu bewegen, daß Sie sich über Escher. In einigen Segenden, wo die Muni, seine Reklamationen, in Betreff der von dem ober zipalitäten nicht so vervielfaltigt sind wie im Leman, sten Gerichtshof gegen ihn ausgefällten Sentenz, zu ware Thorins Wunsch unanwendbar, weil in den beschäftigen belieben mögen. Der Vollziehungsaus,

> Gruß und Hochachtung! Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

dem großen Rathe vorgelegt den 12. Februar, von Huber.

(Befchluß.)

In ben Vorschlägen über die Abtragung von fion fie eingegeben haben. Getragen muffen fie wer Rilchmann stimmt zum S. Den, vom Staat oder von den Emporten. Wo es Destoes vertheidigt ben g. als unentbehrlich diefe im Stand find, sollen es Diefe leiften, aber E8 herrschen auch hier die bedaurungswürdigsten Unos Fierz ist Leglers Meinung, und glaubt, Die malien und Ungleichheiten. In dem jetigen Zustand Wertheibiger Des S. haben noch wenig felbit Holz ges wurden allgemeine Gefetze Dieselben eher vergrößern, fannt find, fann diefer Berwirrung auf eine bil

unmöglich ist das Holz so zu kauen, wie es die Der 19. Artikel bestätigt die Rechte der einzels größte Schonung sur das nachbarliche Holz ersodern nen Bürger, die keine Macht ihnen mit Befugnist mochte. De sch stimmt Leglern und Fierz bei. nehmen kann, weil die Begünstigung oder Begnadis De sloes beharret anf dem 5, weil er nicht gung, die ein Theil dem andern zugesteht, niemals von Holz spricht, welches aus Zufall umgeschlagen mit Recht zum Nachtheil des dritten geschehen kann, die unveräufferlichen Mechte aller Burger insgesammt

Wer wird beim 20. Artikel nicht einsehen, wie können, fodert er Rüfweisung desselben an die Com, besondere zu schüßen; da es seine Pflicht ist, indem mission. Der S wird der Commission zurükgewiesen. sie seinetwegen gelitten haben; da es sein Bortheil sin. Fierz findet auch diesen 5 nicht allge- erheischt, damit sie für die Zukunft nicht muthlos mein anwendbar, weil das Nieh oft ohne Absicht werden. In ihren Personen sind nicht sie, sondern also billig, daß er für sie gegen die Frevler Gerecht Itigkeit erhalte.

ten wird; gerecht, weil er ben verftockten und une wendig ift. verbefferlichen Rebellen der doppelt verdienten Straf-

gerechtigkeit übergiebt.

macht, ihre Beweggrunde für die Grundsake, für einige besondere Bestimmungen für die Schuldigen die Ausnahmen und für die Bedingungen des gegen im Auslande anzusetzen, sie sich gestissentlich des wärtigen Defretentwurfs umständlich auseinander zu Beigamens von Ausgewanderten enthalten hat. Wir die Berathschlagungen über diesen gewiß eben so Menschen aufgestellt hat. dringenden als wichtigen Gegenstand abzukurzen. Allen Diesen Ruksich

Einsichten sich verlassend, hat sie noch der Bemer, walt vom 15 Januar erwogen, hat sie die Ehre, fungen viele und der Empfindungen ihres Herzens die Euch folgenden Entwurf eines Geschlusses vorzus mehrsten zurückbehalten. leberzeugt, daß Ihr alle legen. Die Bereinigung der Gemuther zu bewurken gesinnet fend, daß Ihr lieber heute als morgen nicht nur allen Partheigeist vertilgt, sondern alle seine trauris Mach Ablesung der Botschaft der vollziehenden gen Folgen vernichtet wünscht, daß Ihr gerne die Gewalt vom 15. Jänner, durch welche dieselbe eine vererten Sohne des Vaterlandes durch das Gefühl Amnestie für politische Vergehen vorschlägt, und nach fnüpfen mochtet, daß Ihr gerne den Fehlenden allen niedergesezten Commission — Die Bahn der burgerlichen Ehre wieder offinen wollt, In Erwägung, daß zur Tilgung des Partheigets daß Cuch nichts angelegner ist, als die Wunden zu stes in Helvetien, zur Vereinigung der Ungleichges Republik verschaffen wird.

fungen, beren Unwendung fie ber Weisheit des geben, als es die Sicherheit des Staates gulaßt -

Vollziehungeraths anvertraut.

finnungen.

Die oberfien Gewalten der Republik erhalten das durch einen neuen Standpunkt, von welchem aus die Staatsverwaltung wieder einen planmäßigen Gang nehmen, und die Wollziehung auf Zeit und I. Alle seit dem ersten Januar 1798, als dem Sitten passende Gesetze streng und unwandelbar Anfange der Revolution, bis zur Befanntmachung handhaben fann.

gebracht hat, als das wiederholte Schwanken in senn. Grundsagen und Maximen, als der unbestandige der Gerechtigkeitspflege.

Ihr werdet also eben so überjeugt fenn, daß zen befinden.

Eben so einleuchtend ift die Beilfamkeit und Ge-fjede Maagregel, die uns den Rukweg auf die gestrechtigkeit des 21. Artikels: Beilfam, weil er man rade Bahn einer humanen Gerechtigkeit und einer lie chen Unbekehrten von wiederholten Bersuchen abhal beralen Energie erleichtert, bochft beilfam und noths

Erlanbt und zum Schluß noch eine Bemerkung. chtigfeit übergiebt. Ihr werdet in dem vorgeschlagenen Defrete beobache Eucre Commission hat es sich zur Pflicht ge, ten, daß wenn Euere Commission gezwu gen war, seten, in der Erwartung, oder wenigstens in der danken der Borfehung und Euerer Beisheit, baff Absicht, manchem Einwurfe zuvorzukommen, und die Gesetze bisdahin noch keine solche Rlaffen von

Allen diesen Rutsichten zufolge, aus welchen Auf Euere humanen Gesinnungen und Euere Euere Commission die Botschaft der vollziehenden Ges

Un ben Genat.

eines fchuldigen Dantes Defto inniger an baffelbe Unborung feiner jur Erdaurung Diefes Borfchlags

beilen, die Jerthum und Versührung dem Staate sinnten zum einzigen Zwecke des allgemeinen Wohls geschlagen, und den Schaden wieder gut zn mas des Vaterlandes, und zur Vefestigung der wahren chen, welchen dem Lande die Entfernung so vieler Grundsate einer republikanischen, auf die Stellvers Bewohner verursacht, enthaltet sich Eure Commissionen des Volkes errichteten Versassung, so wie fion der Aufzählung und Auseinandersetzung aller zur Beendigung aller revolutionaren Wirkungen und ber Bortheile, welche die vorgeschlagene Amnestie der Gegenwirkungen, eine Amnestie fehr beforderlich ift —

Bortheile, welche sie für das Naterland ohne vetischen Bolkes und dem Bedürfniß des Vaterlans Gefahr zu erhalten hoffen fann, durch die Einschran des angemessen ift, diese Amnestie so ausgedehnt zu

In Erwägung endlich, daß die Bedingungen eis ihr felbft gebt badurch ber Ration einen unzweis ner folchen Amnestie nach ben Borschriften einer ges beutigen Beweis Eurer herzlichen und vaterlichen Ges rechten, aber vorsichtigen Staatstlugheit bestimmt senn sollen -

hat der große Rath, nach erflarter Dringlichkeit,

beschloffen:

haben fann. Defretes, gegen die Sicherheit Ihr werdet gewiß mit uns überzeugt fenn, BB. des Staates und die öffentliche Ruhe begangene Gefeggeber, daß feit dem Unfange unferer Staates Bergeben follen mit Borbehalt der unten benannt n umwaljung nichts bem Baterlande mehr Rachtheil Ausnahmen und Bedingungen vergeben und bergeffen

2. Sind von diefer Amnestie ausgenommen, Weist unserer Gefeggebung, Die Beranderlichfeit in den die erften Saupter und Unflifter Der Berschworungen Beichluffen ber Regierung, und Die Berwirrung in gegen Die eine und untheilbare belvetische Republit, fie mogen fich aufferhalb oder innerhalb ihren Grens

intermeter interposition

neter Corps gewesen, ober noch find.

4. Die Bestimmung der Personen, welche die der Aufsicht der vollziehenden Gewalt zu unterzugen und zen Artifels begreift, ist ziehen.

5. Es bleibt jedoch der vollziehenden Gewalt überlassen.

5. Es bleibt jedoch der vollziehenden Gewalt unbenommen, wenn sie es für dienlich erachtet, über die Verzeichnisse dieser Amnessierten zur Handhabung Die Ausnahmen bes zien und zien Artifels ben ge: des 2. und 3. Artifels eingeben. fezgebenden Rathen Borfchlage einzugeben.

ren, aufgehoben.

7. Die noch bor ben Gerichtshöfen hangende Eriminalprozesse dieser Urt werden eingestellt, Die Diejenigen, von denen fie überzeugt ift , daß Diesel Berhafteten in Freiheit gesetzt und keine peinliche Uns ben ohne Gefahr für den Staat ihrer Aufsicht kons

sowohl von einem bereits ergangenen Strafurtheile, Rechte erhalten. als von dem blogen Zustande der Anklage, geschieht 15. Die Amnessieerklarung kann nicht auf den jedesmal von demjenigen Gerichtshofe, der über das Ersat von bereits bezahlten Emporungskösten ausges Bergeben in lezter Instanz geurtheilt hat, oder gegen- dehnt werden. wartig mit dessen Untersuchung beschäftigt ift, oder 16. Von wenn es Verfonen betrift, die von den aufgehobenen aufgelegten Emporungstoften fann die vollziehende Rriegstribunalien verurtheilt worden find, von dem Gewalt nachlaffen, wenn fie die Auflage zu hoch betreffenden Rantonegericht.

fchemung des Umnestiegefetes die bon ihnen Emporungstoften gang nachlaffen. zesse der aufgehobenen Kriegstribunalien, sich lichen Emporungskosten alleis anzusetzen, und sie auf porlegen lassen, und untersuchen, welche von die billigste Weise zu vertheilen. denfelben unter die Berfugung des Gefetes gehören.

chen Unflager geschehen.

. Wenn fich unter diesen Prozessen solche befinden des Schadens nicht benehmen. wurden, die Berbrecher betreffen, welche unter giebenden Gewalt eingeben.

10. Jedem, ber in der Amnestie begriffen ift, führt werden. werden fie einen auf das Gefes gegrundeten Los: fprechungsaft ausfertigen und zufommen laffen.

11. Der Begnabigte hat fich unmittelbar nach nach der Bekanntmachung der Amnestie begangen feiner Freilasfung und erhaltenen Lossprechungsatte werden follte, wird nach der Borfchrift des peinlie bor dem Unterflatthalter feines Diffrifts zu stellen ,chen Gesezbuches bestraft , und wenn daffelbe von ber sich von demfelben Treue und Gehorfam gegen einem in der Amnestie begriffenen verübt wird, als Die Gefehe feierlich wird angeloben lassen und seine ein Wiederholungsfall angesehen werden. burgerliche Aufführung der besondern Aufficht der Ortsobrigkeit empfehlen foll.

12. Denen Entwichenen und im Austande fich werden.

3. Eben so find ausgenommen, diejenigen, well Befindenden ist ein Zeitraum von sechs Monaken gw de Truppenforps in fremdem Sold gegen die Reputstattet, um sich so wie die Freigelassenen vom Int blik errichtet haben, und die Auführer folcher bewasst, nern bei ihren Distriktsstatthaltern zu stellen, den Bes feten Trene und Gehorfam anzugeloben, und sich

13. Alle Amnestierte, Die unter Anfficht ber 6. Für alle, die nicht unter den Ausnahmen vollziehenden Gewalt bis zum Frieden stehen, sind, des zten und zten Artifels begriffen sind, sind alle so lange sie unter dieser Aufsicht bleiben, von der verhängte Straffen, deren Wirfungen noch fortdau-fleversammlungen und den öffentlichen Aemtern aus geschlossen.

14. Die vollziehende Gewalt ist begwältigt, flage für Staatsvergehen, welche in jenen Zeitraum nen entlaffen werden, derfelben zu entlaffen, in wel chem Fall fie alsbann von Rechtswegen fogleich fallen, ferner zugelassen. S. Die Ausfertigung der Lossprechungsaften wieder die vollige Ausübung aller ihrer burgerlichen

16. Von den noch nicht bezahlten, aber schon gefest befindet.

9. Bu dem Ende werden:
a. Alle peinliche Gerichtshofe sogleich nach Er: Kantonen die noch nicht angesezten und vertheilten

beurtheilten oder zu beurtheilenden Eriminal 18. In den noch nicht erschöpften Kantonen ift prozesse, so wie die Kantonsgerichte die Pro- der vollziehenden Gewalt aufgetragen, nur die eigents

Die Umnestieerflarung fann benjenigen 19. Bargern, die durch ruhestohrende Auftritte in ihrem b. Diese Borlegungen werden durch die öffentli: Eigenthum beschädigt worden find, oder dem Stad te selbst das Recht der Civilattion gegen die Urheber

20. Die Entschädigungsflagen ju Gunften det Die Ausnahme des zten und gten Artitels ge: öffentlichen Beamten , welche bei Gelegenheit eines horen, so werden die Tribunale folche der voll: Aufffandes an ihrem Eigenthum gelitten haben, werden im Ramen und auf Rosten der Nation get

21. Jedes gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe gerichtete Bergehen, bas

22. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bet fannt gemacht, und wo es nothig ist, angeschlagen